

Kirchengesetz
zur Anpassung kirchlicher Rechtsvorschriften an die Vorgaben des Umsatzsteuerrechtes
(Umsatzsteueranpassungsgesetz – UStAnpG)
vom 12.11.2022 (KABI S. 207, 224, ber. KABI.2023 S. 2)
Artikel 19
Kirchengesetz über die Erhebung von Gebühren
in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Gebührengesetz ev. – GebG ev.)

Bisherige Fassung (nicht aufgeführte Vorschriften bleiben unverändert)	Änderungstext	Erläuterungen
	§ 1 Anwendungsbereich	
	(1) Soweit kirchengesetzlich angeordnet, können die Kirchenbehörden der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer jeweiligen Zusammenschlüsse, der Landeskirche sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Landeskirche die Aufsicht führt, für ihre öffentlichen Leistungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erheben.	Gebühren sind kirchengesetzlich geregelte Entgelte für die besondere Inanspruchnahme der öffentlichen Verwaltung. Bisher fanden sich Regelungen zur Gebührenerhebung in einzelnen Fachgesetzen, wie z.B. dem Verwaltungsämtergesetz, dem Friedhofsgesetz ev. oder dem Rechnungsprüfungsgesetz. Da nach Auffassung der staatlichen Finanzverwaltung die umsatzsteuerliche Nichtsteuerbarkeit einer durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft erbrachten hoheitlichen Leistung, selbst wenn für diese ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, nur dann gegeben ist, wenn ein dafür durch den Leistungsempfänger zu zahlendes Entgelt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage durch Gebühr ausgestaltet ist, gewinnt das Instrument der Gebührenerhebung auch bei innerkirchlichen Leistungsaustauschen erheblich an Bedeutung. Dies lässt es sinnvoll erscheinen, die noch in unterschiedlichen Fachgesetzen vorhandenen gebührenrechtlichen Grundsätze in einem Gebührengesetz zu vereinen, auf das dann jeweils Bezug genommen werden kann.

	(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Gebühren und Auslagen, die von kirchlichen Gerichten erhoben werden oder die Gegenstand eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sind.	Gerichtsgebühren richten sich nach den jeweiligen gerichtlichen Verfahrens- und Kostengesetzen und werden daher von diesem Kirchengesetz nicht erfasst. Gleiches gilt für durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarte Gebühren.
	§ 2 Begriffsbestimmungen	
	(1) Kirchenbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben im Rahmen der Ausübung öffentlich-rechtlicher Gewalt erledigt.	Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften erbringen Verwaltungsleistungen durch ihre jeweiligen Behörden, die Landeskirche z.B. durch das Konsistorium, die Kirchenkreisverbände durch die Kirchlichen Verwaltungsämter. Der Begriff der Kirchenbehörde wird auch durch das Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz verwendet.
	(2) Eine öffentliche Leistung ist die besondere Verwaltungstätigkeit und die Gestattung der Benutzung von Einrichtungen und Anlagen der in § 1 Absatz 1 genannten Kirchenbehörden, die diese im Rahmen der Ausübung öffentlich-rechtlicher Gewalt erbringen und bereitstellen.	Die gebührenrelevante Leistung kann entweder in der Erbringung einer Verwaltungstätigkeit (z.B. Bescheidung eines Antrages) oder in der Benutzung einer Einrichtung (z.B. Friedhof) liegen.
	§ 3 Gebührenordnungen	
	(1) Die Kirchenbehörden haben für die von ihnen erbrachten öffentlichen Leistungen Gebührenordnungen zu erlassen, in denen die erhobenen Gebühren- und Auslagenarten sowie die Gebührensätze bestimmt werden.	Eine Gebühr kann nur erhoben werden, wenn für den Gebührenschuldner/-schuldnerin die Gebührenbelastung bereits im Vorfeld erkennbar ist. Gebühren dürfen daher nur auf der Grundlage einer förmlichen Gebührenordnung, bei der es sich rechtsformal um eine Satzung handelt, erhoben werden. Sie muss bestimmen, welche Gebührenarten (Verwaltungs- und/oder Benutzungsgebühren) und für welche Aufwendungen Auslagenerstattungen erhoben werden sowie die Höhe der Gebühren festlegen.

	<p>(2) Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Gebührenordnungen durch Veröffentlichung</p> <p>1. ihres vollständigen Wortlauts oder</p> <p>2. eines Hinweises auf ihren Gegenstand und Ort und Dauer des Aushangs ihres vollständigen Wortlauts</p> <p>in einem amtlichen Verkündungsblatt im Einzugsbereich der Kirchenbehörde oder im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. Der der Veröffentlichung des Hinweises gemäß Satz 1 Nr. 2 nachfolgende Aushang muss den vollständigen Wortlaut der Gebührenordnung umfassen und an ortsüblicher öffentlich zugänglicher Stelle für die Dauer von mindestens einem Monat erfolgen. Bei der Berechnung des Aushangs werden der Tag des Beginns des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.</p>	<p>Da es sich bei Gebührenordnungen um Rechtsnormen handelt, entfalten sie nur Rechtswirkung, wenn sie öffentlich bekannt gemacht wurden. Die Regelung ist § 53 Friedhofsgesetz ev. nachgebildet.</p>
	<p>§ 4</p> <p>Gebührenarten</p>	
	<p>(1) Gebühren werden erhoben als</p>	<p>Zu unterscheiden sind Verwaltung- und Benutzungsgebühren</p>
	<p>1. Verwaltungsgebühren für die besondere Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden,</p>	
	<p>2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen der Kirchenbehörden.</p>	
	<p>(2) Die Gebührenordnung kann vorsehen, dass zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender öffentlicher Leistungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der</p>	<p>Bei der Ermöglichung der Erhebung von Pauschgebühren handelt es sich um eine Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung, mit der immer wiederkehrende Gebührenfestsetzungen für gleichartige Leistungen vermieden und in einer Jahres-</p>

	ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren erhoben werden.	(Verwaltungs- oder Benutzungs-) gebühr zusammengefasst werden können. Dies kommt z.B. für Leistungen der Kirchlichen Verwaltungsämter gegenüber kirchlichen Friedhofsträgern in Betracht.
	§ 5 Gebührenbemessung	
	(1) Die Höhe der Gebühren ist auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Die Gebühren sollen dabei so bemessen werden, dass	Die Gebührenhöhe bemisst sich nach einer gerichtlich nachprüfbarer Gebührenkalkulation, die bestimmten, hier näher aufgeführten Kalkulationsprinzipien folgen muss.
	1. zwischen der Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung der Kirchenbehörde andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht (Äquivalenzprinzip),	
	2. die mit der Leistung verbundenen Kosten der Kirchenbehörde gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip),	
	3. der voraussichtliche Aufwand nicht überschritten wird (Kostenüberschreitungsverbot) und	
	4. die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens drei Jahre umfassen soll (Periodizität).	
	Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Leistung (Wirklichkeitsmaßstab) oder, wenn dies schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab unter Beachtung des Äquivalenzprinzips gemäß Satz 2 Nummer 1 zu ermitteln.	
	(2) Die Höhe der Gebühren ist alle drei Jahre zu überprüfen und unter Beachtung der Maßgaben des Absatzes 1 den geänderten	Damit die Gebühren die tatsächlichen Kosten abbilden, sind sie regelmäßig zu überprüfen und ggfs. neu zu kalkulieren.

	Kosten anzupassen. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen Kosten von den kalkulierten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.	
	(3) Kosten im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der anteilig auf die Leistungen entfallenden Leitungs- und sonstigen Gemeinkosten, der Abschreibungen, rechtlich gebotener Rückstellungen und Substanzerhaltungsrücklagen sowie einer angemessenen Verzinsung des aufgewandten Kapitals nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen. Abschreibung und Verzinsung sind auf der Grundlage von Anschaffungs-, Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten zu berechnen, wobei der aus Zuschüssen Dritter erbrachte Anteil außer Betracht bleibt. Sofern die Wertermittlung schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, können Abschreibungen und Verzinsungen auf der Grundlage pauschalisierter Bewertungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Ausstattungsstandards ermittelt werden.	Die Regelung beschreibt die für die Kalkulation heranziehbaren Kosten. Satz 3 enthält eine bislang schon im Friedhofsgesetz ev. enthaltene Vereinfachungsmöglichkeit für die Wertermittlung, die die Heranziehung der nach dem HKVG und der Bewertungsverordnung ermittelten Werte ermöglicht.
	§ 6 Auslagen	
	In der Gebührenordnung benannte Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind von der Schuldnerin oder dem Schuldner zu erstatten.	Soweit die Gebührenordnung festlegt, dass auch Aufwendungen zu erstatten sind, sind diese von der Schuldnerin/dem Schuldner zu erstatten

	§ 7 Entstehen der Gebührenpflicht	
	Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist entsteht	Die Norm beschreibt, wann eine Gebühr entsteht. Die Entstehung des Auslagenersatzanspruches ist dabei abhängig von dem Zeitpunkt der Gebührenentstehung, mit der die Aufwendung in Zusammenhang steht.
	1. die Verwaltungsgebühr bei öffentlichen Leistungen, die einen Antrag voraussetzen, mit Eingang des Antrages, ansonsten mit dem Beginn der Leistungserbringung,	
	2. die Benutzungsgebühr mit der Gestattung, spätestens mit dem Beginn der Benutzung,	
	3. die Pauschgebühr mit Beginn des Zeitraumes, für den die Gebühr erhoben wird.	
	4. der Auslagenerstattungsanspruch mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr, in deren Zusammenhang die Aufwendung steht.	
	§ 8 Gläubigerin oder Gläubiger der Gebühren und der Auslagenerstattung	
	Gläubigerin oder Gläubiger der Gebühr und der Auslagenerstattung ist die juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Kirchenbehörde die öffentliche Leistung erbracht hat.	Nicht die Kirchenbehörde, sondern ihre Trägerkörperschaft ist Gebührengläubigerin oder -gläubiger.
	§ 9 Schuldnerin oder Schuldner der Gebühr und der Auslagenerstattung	
	(1) Schuldnerin oder Schuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die besondere Verwaltungstätigkeit veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.	Die Verwaltungsgebühr wird von dem geschuldet, der die Verwaltungstätigkeit veranlasst hat oder der von ihr begünstigt wird.

	(2) Schuldnerin oder Schuldner der Benutzungsgebühr ist, wer	Bei der Benutzungsgebühr richtet sich die Schuldnerschaft danach, wer die Einrichtung selbst benutzt, die Benutzung veranlasst (z.B. bei Friedhöfen der Hinterbliebene, der ein Bestattungsinstitut mit der Bestattungsanmeldung beauftragt) oder der Begünstigter der Nutzung ist.
	1. die Einrichtung oder Anlage benutzt,	
	2. die Benutzung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst oder	
	3. wem die Nutzung zugute kommt.	
	(3) Die Schuldnerschaft für Pauschgebühr und Auslagenerstattung richtet sich nach den Vorschriften der Gebührenart, auf die sich die Pauschgebühr bezieht oder in deren Zusammenhang die Aufwendung steht.	Die Pauschgebühr ist eine Jahresverwaltungs- oder Benutzungsgebühr, so dass sich die Schuldnerschaft nach der jeweiligen Vorschrift richtet.
	(4) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	Gibt es mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften diese als Gesamtschuldner, also jeder für die volle Schuld, aber nur bis zum insgesamt geschuldeten Betrag.
	§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren	
	(1) Die Gebühren und Auslagen werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.	Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen Verwaltungsakt, der der Schriftform bedarf.
	(2) Aus dem Gebührenbescheid müssen mindestens hervorgehen	Der Absatz gibt die formellen Mindestanforderungen an einen Gebührenbescheid wieder.
	1. die erhebende Kirchenbehörde,	
	2. die Schuldnerin oder der Schuldner der Gebühren und Auslagen	
	3. die gebührenpflichtige öffentliche Leistung	

	4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,	
	5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind,	
	6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren und Auslagen sowie deren Berechnung.	
	(3) Der Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.	Während im staatlichen Recht der Widerspruch gegen abgabenrechtliche Beschied schon von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hat, fehlt es an einer entsprechenden allgemeinen Regelung im kirchlichen Recht. Insoweit bedarf es einer gesonderten kirchengesetzlichen Festlegung.
	(4) Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung zu Zahlung fällig, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides. In dem Gebührenbescheid kann eine abweichende Fälligkeitsbestimmung getroffen werden. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Tag des Eingangs bzw. der Gutschrift auf dem Gläubigerkonto an.	Das Gesetz legt mit dem Zeitpunkt der Gebührenentstehung gemäß § 7 den frühestmöglichen Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebührenforderung fest. Allerdings kann Fälligkeit erst eintreten, wenn der Schuldnerin/dem Schuldner die Forderung zur Kenntnis gelangt, mithin der Gebührenbescheid bekanntgegeben worden ist.
	(5) Werden bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt und es sich dabei nicht um rückständige Säumniszuschläge handelt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abgerundet. In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jeder und jedem säumigen Gesamtschuldnerin und Gesamtschuldner.	Mit der Regelung wird der Schuldnerin/dem Schuldner eine zweiwöchige Zahlungsfrist seit Fälligkeit, also Bekanntgabe des Gebührenbescheides eingeräumt. Die Gläubigerin oder der Gläubiger kann die Zahlungsfrist durch Hinausschieben des Fälligkeitszeitpunktes im Gebührenbescheid gemäß Absatz 4 Satz 2 de facto verlängern. Säumniszuschläge werden nur für Beträge über 50,00 EUR festgesetzt, aber nicht für rückständige Säumniszuschläge (Ausfluss des allg. Zinseszins-Verbotes). Zur Verwaltungsvereinfachung enthält die Vorschrift Rundungsregelungen zugunsten der

	Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als erwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einer Gesamtschuldnerin oder einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.	Schuldnerin oder des Schuldners. Gesamtschuldner haften auch gesamtschuldnerisch für die Säumniszuschläge.
	(6) Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung rückständiger Gebühren sowie eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagenerstattung abhängig gemacht werden, soweit dem ein besonderes öffentliches oder kirchliches Interesse oder schutzwürdige belange Dritter nicht entgegenstehen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Sicherheitsleistung zu setzen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.	Die Regelung dient der Absicherung der Kirchenbehörde, indem sie die Erbringung ihrer Leistung von der Zahlung eines Vorschusses oder der Erbringung einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Gebühr sowie rückständiger Gebühren abhängig machen kann. Einer derartigen Vorschusspflicht können aber in Einzelfall anderweitige Interessen entgegenstehen, im Friedhofswesen z.B. das öffentliche Interesse an einer Leichenbestattung innerhalb der gesetzlichen Fristen.
	§ 11 Verjährung	
	(1) Die Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Entstehung der Gebühr vier Jahre vergangen sind. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.	Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Festsetzungsverjährung, also den Zeitpunkt, ab dem eine Gebührenfestsetzung nicht mehr zulässig ist.
	(2) Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist.	In Absatz 2 wird hingegen die Vollstreckungsverjährung geregelt, also der Zeitpunkt, ab dem festgesetzte Gebühren nicht mehr beigetrieben werden können.

	§ 12 Erlass, Stundung Niederschlagung	
	(1) Die Gläubigerin oder der Gläubiger kann Gebühren auf Antrag	Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gläubigerin/der Gläubiger durch eine Billigkeitsmaßnahme auf ihm zustehende Gebühren ganz oder teilweise verzichten (Erlass), ihre Einziehung hinausschieben (Stundung) oder wegen Nichterbringlichkeit intern auf ihre Einziehung verzichten (Niederschlagung) kann. Derartige Maßnahmen dürften nur gegenüber natürlichen Personen als Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner in Betracht kommen.
	1. ganz oder teilweise erlassen, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre,	
	2. stunden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit mit erheblichen Härten für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner verbunden ist,	
	3. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.	
	(2) Im Falle der Stundung gemäß Absatz 1 Nummer 2 werden Zinsen in Höhe von 0,5 % des jeweils gestundeten Betrages für jeden Monat erhoben, wobei nur volle Monate Berücksichtigung finden. Die Zinsfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann mit der Stundung verbunden werden. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die festgesetzten Zinsen mit der letzten Rate zur Zahlung fällig. Zinsen unter 10,00 Euro werden nicht erhoben.	Im Falle der Stundung können Stundungszinsen erlangt werden.

	(3) Auf die Säumniszuschläge nach § 10 Absatz 5 sowie die Zinsen nach Absatz 2 kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder der Verzicht aus kirchlichen Erwägungen geboten erscheint.	Der Absatz beschreibt die Möglichkeit der Billigkeitsmaßnahme für Säumniszuschläge und Stundungszinsen.
	§ 13 Beitreibung	
	Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist erfolgt die Beitreibung bestandskräftig festgesetzter Gebühren- und Auslagenerstattungsforderungen gegenüber kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Wege der Ersatzvornahme durch das Konsistorium gemäß Art. 92 Absatz 4 Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung.	Soweit kirchliche Körperschaften Gebühren mit Rechtswirkung in den weltlichen Rechtskreis hinein festsetzen können, wie dies insbesondere bei Friedhofsgebühren der Fall ist, sind diese auf der Grundlage entsprechender Regelungen in den Staat-Kirche-Verträgen durch staatliche Behörden vollstreckbar. Rechtsgrundlagen für Vollstreckungsmaßnahmen gegen kirchliche Körperschaften bestehen nicht und sind aus dem kirchlichen Selbstverständnis als christlicher Gemeinschaft auch nicht wünschenswert. Die zwangsweise Einziehbarkeit einer Gebührenforderung ist aber ein wesentliches Merkmal ihres hoheitlichen Charakters. Weigert sich eine kirchliche Körperschaft, eine gegen sie bestandskräftig festgesetzte Gebühr zu zahlen, muss daher im Wege der Aufsicht mittels Ersatzvornahme gegen sie vorgegangen werden und der geschuldete Betrag zwangshalber umgebucht werden.
	§ 14 Subsidiarität	
	Soweit durch Kirchengesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden, gehen sie den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes vor.	Da Gebühren in unterschiedlichen Zusammenhängen entstehen können, muss es weiterhin möglich sein, in kirchlichen Fachgesetzen von diesem Gesetz abweichende Regelungen festzuschreiben. Dies ist z.B. bei

		Friedhofsgebühren hinsichtlich deren Vollstreckbarkeit unabdingbar. Soweit einzelne Normen dieses Gesetzes nicht ohnehin schon einen Regelungsvorbehalt enthalten, legt die Vorschrift ein allgemeines Subsidiaritätsgebot fest.
--	--	--